

Schweizerisches B u n d e s b l a t t.

Jahrgang III. Band II.

N^{ro.} 36.

Mittwoch, den 2. Juli 1851.

Man abonniert ausschließlich beim nächstgelegenen Postamt. Preis für das Jahr 1851 im ganzen Umfange der Schweiz portofrei Frkn. 3. Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden. Gebühr 1 Bogen per Zeile oder deren Raum.

Bericht

der

für Vorberathung des Gesetzesentwurfs über die Beiträge der Kantone an Mannschaft und Kriegsmaterial zum eidgenössischen Bundesheer vom Nationalrathe niedergesetzten Kommission.

(Vom 10. April 1851.)

T i t.

Die mit dem 8. Mai 1850 durch Beschluß der Bundesversammlung in Gesetzeskraft übergetretene Militärorganisation der schweizerischen Eidgenossenschaft macht es zur gebieterischen Nothwendigkeit, daß derselben eine neue Bildung und Zusammensetzung der eidgenössischen Armee folge. Damit ist die Lösung einer dreifachen Aufgabe verbunden:

es muß das Verhältniß der Spezialwaffen zu dem Effektivbestand des Heeres ausgemittelt;

Bundesblatt. Jahrg. III. Bb. II.

10

es müssen die ausgewählten Truppenkörper auf die beiden Theile der Armee: Bundesauszug und Reserve, in angemessener Weise repartirt;

es muß endlich bestimmt werden, wie viele Truppen jeder Kanton zu den einzelnen Waffengattungen, aus welchen die Armee gebildet wird, zu stellen habe.

Nach unserm Dafürhalten soll der Bericht, welchen wir Ihnen hiermit erstatten, die Beleuchtung und Rechtfertigung der Grundsätze in sich enthalten, welche wir bei Erfüllung des empfangenen Auftrags zum Theil im Einverständnis mit den Ansichten des Bundesrathes, zum Theil im Widerspruche mit denselben in jenen drei Richtungen beobachtet haben. Wir müßten es als eine überflüssige Arbeit betrachten, sofern wir im Bericht in die Erörterung der geringfügigsten Detailverhältnisse uns einlassen wollten. Seit dem Schlusse unserer Berathungen sind mehrere auf die Mannschafstscala Bezug habende Eingaben von Kantonsbehörden bei dem Bundesrathe eingelangt, andere werden ihnen vielleicht folgen. Es bleibt nun zweifelhaft, ob die angemessene Berücksichtigung jener Vorstellungen nicht Aenderungen in unsern Anträgen nach sich ziehen werde. Ueberhaupt stehen namentlich in Betreff der militärischen Leistungen der Kantone die für eine gerechte Aüsscheidung derselben sich darbietenden Hilfsquellen im umgekehrten Verhältnisse zu der Mannigfaltigkeit und dem Umfang der dießfälligen Arbeiten. Man dürfte fast sagen, daß jede neu vorgenommene Prüfung zu neuen Entdeckungen führe, und daß jede der Letztern die Aenderung desjenigen bedinge, was man vorher außer den Bereich des Unsichern gestellt glaubte. Demnach dürften Sie es begreiflich finden, daß wir uns nicht veranlaßt sehen können, ein Werk, das der Bervollkommnung in seinen Einzelheiten noch so sehr fähig ist, mit einem weit-

läufigen Kommentar zu begleiten, sondern mehr mit der Darstellung der allgemein leitenden Grundsätze uns zu befassen gedenken. — Ohne dieß dürften Sie in den unsern Bericht begleitenden Tabellen den sichersten Leitfaden dafür finden, in wie weit wir von dem Vorschlag des Bundesrathes abweichen. Wir werden nun von Waffengattung zu Waffengattung in allgemeinen Umrissen darzustellen uns bemühen, wie wir die Lösung jener drei im Eingange des Berichts bezeichneten Aufgaben am besten zu erreichen glaubten.

A. Genie.

Nach den Ergebnissen der im Monat März des abgelaufenen Jahres vorgenommenen Volkszählung und im Einklange mit den Bestimmungen des Art. 19 der Bundesverfassung wird das Bundesheer in Zukunft aus 104,352 Mann bestehen, wovon 69,568 das Kontingent, 34,784 die Reserve bilden. Der Bundesrath nimmt nun an, daß diese Armee in 12 Divisionen werde eingetheilt werden, und verlangt demnach für jede Division die erforderliche Anzahl Genietruppen, nämlich 1 Kompagnie Sappeurs und $\frac{1}{2}$ Kompagnie Pontonniers. Die Kommission hält die Eintheilung der Armee in 12 Divisionen für ganz passend, und indem sie unter Berücksichtigung der besondern Eigenthümlichkeiten unsers mit Flüssen und Seen reichbegabten, für den Vertheidigungskrieg vorzüglich sich eignenden Landes nach allgemeinen Grundsätzen der Kriegskunde das Erforderniß an Genietruppen für jene 12 Divisionen ermittelt, kommt sie zu dem nämlichen Resultat wie der Bundesrath, daß nämlich die Zahl der Sappeurkompagnien ganz, diejenige der Pontonnierskompagnien zur Hälfte mit der Zahl der Divisionen gleichen Schritt halten müsse. In Hinsicht auf die Stärke der Kompagnien

und in Betreff der Auswahl der Mannschaft, aus der sie gebildet werden sollen, huldigt dagegen die Kommission theilweise andern Ansichten. In ihren Augen müssen namentlich bei der Organisation der die Spezialwaffen bildenden Truppenkörper drei einander theilweise widerstrebende Rücksichten geeignete Beachtung finden. Die Einreihung unter die Spezialwaffengattungen erheischt von dem Wehrpflichtigen einen höhern Grad der militärischen Ausbildung als diese bei der Infanterie erforderlich ist; die Erlangung der die Dienstfähigkeit bedingenden technischen Kenntnisse wird daher am Besten von dem kräftigen Mannesalter des Bundesauszugs gefordert. Der Unterricht für die Spezialwaffen ist aber kostspielig, und wenn allen Bedürfnissen der Armee entsprochen werden soll, so kann die Schweiz sich nicht rühmen, einen Ueberfluß an hiefür tauglichen Subjekten zu besitzen; demnach sollte der einmal für die Spezialwaffen gebildete Wehrmann dem Dienste möglichst lange erhalten werden. Bei der natürlichen Neigung des im Alter vorrückenden Mannes, sich von den militärischen Obliegenheiten bald möglichst loszureißen, um den häuslichen Verpflichtungen desto besser sich hingeben zu können, würde jedoch ein allzulanges Festhalten im Dienste der Rekrutierung für die ausgewählten Waffengattungen Eintrag thun; also muß dafür gesorgt werden, daß die Dauer der Dienstleistung bei der Reserve gegenüber derjenigen bei'm Bundesauszug nicht außer Verhältniß stehe. Diese Rücksichten haben die Kommission bewogen, bei Festsetzung der Zahl der Dienstpflichtigen der Spezialwaffen den Maßstab des Bedürfnisses strenge festzuhalten; demnach sind in fast allen Abtheilungen derselben Reduktionen eingetreten

Was nun zunächst die Waffe des Genies betrifft, so erschien es nicht ausführbar, den sechs Reservekompagnien der Sappeurs die nämliche Stärke zu geben wie den sechs Auszügerkompagnien derselben Waffengattung. Bei allen Korps der Armee tritt ein jährlicher Abgang Dienstpflichtiger ein, und derselbe steigert sich in dem Maasse, als vorgerückteres Alter und mannigfache Verhältnisse anderer Art den Wehrmann dazu führen, von der Möglichkeit seiner Dienstbefreiung Gebrauch zu machen, während der feurige Jüngling in seinem Unabhängigkeitsgeföhle dem Dienste des Vaterlandes weit eher Opfer zu bringen geneigt ist. Um die Reservekompagnien der Sappeurs auf der Stärke der Auszügerkompagnien zu erhalten, wäre demnach erforderlich gewesen, entweder die Dienstzeit ungebührlich weit auszudehnen, oder für den Auszug eine große Masse Ueberzähliger zu rekrutiren — beides Inkonvenienzen, die nach den vorhin aufgestellten Grundsätzen möglichst vermieden werden mußten. Wir entschlossen uns demnach, bei Ihnen eine Reduktion der Reservekompagnie der Sappeurs von 100 auf 70 Mann zu beantragen. Auch bei der Verminderung von 180 Mann gegenüber dem bundesrätlichen Vorschlage wird das Korps nach unserm Dafürhalten immerhin dem Bedürfnisse genügen, da die im Falle eines ausbrechenden Kriegs wesentlich auf ihre Vertheidigung beschränkte Schweiz in sich wohl stets die Hilfsmittel finden wird, um allfällig sich kund gebenden Mängeln des militärischen Organismus in anderer Weise abzuheffen und wahrgenommene Lücken auszufüllen. —

Während der Bundesrath die Sappeurkompagnien der Reserve in gleicher Stärke organisiren wollte, wie diejenigen des Auszugs, ging er in Betreff der Pontonniers zu einem ganz andern System über. Nach seinem Vor-

schläge sollen von den sechs Pontonierskompagnien vier dem Auszuge und zwei der Reserve angehören, und demnach die Kantone, welche im Auszuge ganze Kompagnien stellen, gehalten sein, bei der Reserve nur halbe Kompagnien zu liefern. Wir sehen aber nicht ein, warum der Organismus bei den Pontoniers nicht der gleiche sein soll wie bei den Sappeurs; stichhaltige Ausnahmsgründe wurden auch keine angegeben, daher wir in unsern Anträgen rücksichtlich der Bildung beider Korps auf Beibehaltung der Conformität Bedacht nehmen zu müssen glaubten.

EE. Artillerie.

Diese Waffe ist für die Kriegsführung eine höchst wichtige und nothwendige, namentlich mit Rücksicht auf die Beweglichkeit, welche sie gewonnen hat, und wonach ihr Gebrauch selbst auf schwierigem Terrain ein möglicher geworden ist. Aber die Leichtigkeit der Bewegungen der Artillerie hat auch ihre Gränzen, und ein Uebermaß des Materials würde nicht nur hinsichtlich des damit verbundenen Kostenaufwandes sondern bei den zahlreichen Gebirgen unsers Landes auch rücksichtlich der freien Beweglichkeit sämtlicher Truppentörper Hemmnisse bereiten, welche die von der Artillerie erwarteten Vortheile leicht aufwiegen möchten. Mit Rücksicht darauf, und da das Material der Artillerie nicht denselben Ursachen der Verminderung unterliegt, wie die Infanterie und Kavallerie, hat die Kommission in Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe es für rathsam gefunden, bei dem Minimum stehen zu bleiben, welches in Art. 44 der Militärorganisation für die Gesamtzahl der Geschütze aufgestellt wird.

Ungleich schwieriger als die Ausmittlung ihres Verhältnisses zu dem Effektivbestande der Armee war, wie bei allen Spezialwaffengattungen, so auch bei der Artill-

lerie die Repartition der hiemit verbundenen Lasten auf die einzelnen Kantone. Es fehlte dießfalls nicht an Reklamationen aller Art, die zum Theil im Schooße der Kommission selbst zum Theil von Außen her an dieselbe geltend gemacht wurden. Was aber Ihre für die Begutachtung der Geldscala niedergesezte Kommission in deren Berichte vom 6. März l. J. Ihnen bereits als ihre Ansicht eröffnete: „daß die Geldscala unmöglich auf eine mathematisch sichere Grundlage gestellt werden könne, sondern daß sie lediglich nach einem gewissen Takte festgesetzt und daß dabei juryartig zu Werke gegangen werden müsse, das bezeichnet das Verfahren, welches einzuschlagen auch uns die Verhältnisse zur gebieterischen Nothwendigkeit machten, und eben so muß bei uns wie bei der Geldscalakommission, ein den Gesamtüberblick möglichst erleichterndes Tableau eine bogenlange Beschreibung unserer in Hinsicht auf die Mannschaftsscala gegenüber dem geschichtlichen Entwicklungsgange des Instituts gefaßten Beschlüsse vertreten.“ — Wir erlauben uns demnach zu Begründung unserer Abänderungsanträge lediglich folgende spezielle Andeutungen:

In Betreff der Vertheilung des Feldgeschüzes auf die Kantone folgten wir beinahe durchgehends dem Vorschlage des Bundesrathes. Die Uebertragung einer Sechspfünderbatterie von Schwyz auf Zürich wird, da letzterm Kanton eine Kompagnie Dragoner abgenommen und derselbe in der Stellung von Positionsgeschüz erleichtert, die Uebertragung eines Dritttheiles der Batterie von Appenzell A.-Rh. auf Glarus wird, da dieser Stand der Stellung einer Guidenkompagnie enthoben wurde, kaum erhebliche Anfechtung finden.

Der Gebrauch der Kriegsraketen ist in der Neuzeit sehr in Aufnahme gekommen, und in der That, wenn

eine Waffe bloß aus Projectilen besteht, die dem Feinde keinen großen Zielpunkt darbieten, und wenn diese neue Artillerie auf dem Gipfel der Alpen wie auf niedrig gelegenen Plateaux, in kahlen Ebenen wie im coupirten Terrain mit gleichem Vortheil sich aufstellen läßt, so ist zu begreifen, daß ein solches Zerstörungsmittel immer ausgedehntere Anwendung finden, ja daß dasselbe vielleicht zuletzt in den Regeln und Grundsätzen der gegenwärtigen Kriegsführung Umänderungen hervorrufen wird. Inzwischen ist der Gebrauch der Kriegsraketen noch im Stadium des Versuchs begriffen, und die volle Sicherheit der Verwendung derselben gegenüber dem Feinde muß erst ermittelt werden. Diese Rücksicht bewog die Kommission, eine Reduktion in der Zahl der Batterien eintreten zu lassen, um dadurch namentlich das für den Bestand der Waffe erforderliche naturgemäße Verhältniß zwischen Auszug und Reserve zu erstellen. Statt der vier ganzen sollen demnach in der Reserve nur vier halbe Raketenbatterien gebildet werden. — Rücksichtlich der Gebirgsbatterien läßt sich nach dem Urtheil der Sachverständigen eine Reduktion nicht wohl bewerkstelligen, sonst wäre eine solche zu Gunsten der Kantone Graubünden und Wallis für die Reserve ebenfalls beantragt worden. Inzwischen sind nach dem Vorschlage der Kommission die Leistungen jener Kantone in anderweitiger Beziehung wesentlich dadurch zu erleichtern, daß das Material für die Gebirgsbatterien auf Rechnung der Eidgenossenschaft angeschafft, und die Stellung eines Theils der ihnen für die Divisionsparcs überbundenen Trainpferde den Kantonen Schwyz und Zug auferlegt wird.

So wohlgemeint der Vorschlag des Bundesrathes erscheint, welcher nur acht Positionskompagnien zu bilden, und dieselben alle zur Ersparniß von Unkosten

aus Reservemannschaft zu organisiren beabsichtigt, so kann die Kommission dennoch demselben nicht beipflichten. Vorerst glaubt die Kommission, daß acht Positionskompagnien nicht hinreichen würden, um im Falle eines Krieges dem Bedürfnisse zu entsprechen. Bedenke man nur, welche Anzahl von Mannschaft die einzige Stadt Basel erheischen würde, um dieselbe durch Aufstellung des erforderlichen Positionsgeschüzes kräftig gegen einen feindlichen Angriff zu vertheidigen: so wird man leicht zur Ueberzeugung gelangen, daß acht Positionskompagnien nie hinreichend wären, um neben Basel die Befestigungen von Luziensteig, Bellinzona, St. Moriz, Evionaz, Narberg und andere Verschanzungen, deren Auführung zeitweise nothwendig werden könnte, gehörig zu schützen. Selbst die Anzahl von elf Kompagnien, deren Aufstellung wir beantragen, hält sich eher unter als über dem Maaße des Erfordernisses. — Sodann involvirt die Bildung von Positionskompagnien, wenn nur Reservisten dabei verwendet werden, einen eben sowohl längern als beschwerlichern Dienst; die Positionskompagnien sollen gleich gut die Handfeuerwaffen zu führen, wie das grobe Geschüz zu bedienen verstehen. Der Artillerist wird aber nur ungern sich dazu bequemen, nachdem er den Dienst beim Feldgeschüz im Auszug durchgemacht hat, beim Eintritt in die Reserve einem neuen Exercitium sich zu unterziehen, noch unlieber wird es ihm sein, für eine volle Tour einen neuen Dienst in der ersten Reihe der Kämpfenden anzutreten, während er nach der Zahl der zurückgelegten Dienstjahre gleich seinen Waffengenossen gerechten Anspruch darauf zu haben glaubt, in die zweite Reihe der Streiter versetzt zu werden. Um diese Mißverhältnisse einiger Maaßen zu mildern, ohne dabei die ökonomischen Interessen der Eidgenossenschaft aus dem Auge zu verlieren, beantragt die Kommission,

daß schon im Auszug vier Positionskompagnien gebildet, und deren Stellung denjenigen Kantonen überbunden werde, deren Bevölkerung für den Artilleriedienst besonders in Anspruch genommen wird. Daß sodann die Kantone, welche in der Reserve kein Feldgeschütz zu stellen haben, nämlich Baselstadt, Baselland, Appenzell, Glarus, Thurgau und Tessin aus der Artilleriemannschaft, welche in die Reserve übertritt, Positionskompagnien bilden müssen, scheint begreiflich, gereicht den betreffenden Kantonen vor andern nur zum Vortheil, und es kann schon beim Unterricht der Artilleriekompagnien des Auszugs jener Stände auf ihren künftigen Bestimmungszweck angemessene Rücksicht genommen werden. Ebenso erscheint es verhältnißgemäß, wenn diejenigen Kantone, welche im Auszuge ganze Positionskompagnien zu organisiren haben, für die Reserve halbe Kompagnien zu stellen verpflichtet werden.

Der Bundesrath will die Zahl der Parkkompagnien auf zehn festgesetzt wissen. Wir aber sind der Ansicht, daß die Parkkompagnien der Zahl der aufzustellenden Armeedivisionen entsprechen müssen, und beantragen daher eine Vermehrung der Erstern um zwei, dagegen muß auch hier die Stärke der Reservekompagnien gegenüber denjenigen des Auszugs in ein angemessenes Verhältniß treten, damit nicht bei gleicher Stärke der Kompagnien beider Heeresabtheilungen die schon oben gerügten Mißverhältnisse zum Vorschein kommen.

Noch bleibt bei dieser Abtheilung des Berichts zu bemerken übrig, daß in Betreff der Trainmannschaft derjenigen Kantone, welche wohl im Auszuge, nicht aber in der Reserve Feldgeschütze zu stellen haben, auf eine angemessene Verwendung für die Zeit Bedacht genommen werden muß, wo jene Mannschaft aus dem Auszuge verabschiedet wird und bis dieselbe in die Landwehr übergeht.

Wir haben uns demnach veranlaßt gefunden, eine besondere Gesetzesbestimmung in Vorschlag zu bringen, wornach der Bundesrath die Ermächtigung erhält, jener Mannschaft bei den verschiedenen Armeetransporten die angemessene Beschäftigung anzuweisen.

Im weitern sind unsere Abänderungen des bundesrätlichen Entwurfs, betreffend die Parktrainmannschaft und deren Vertheilung auf die Kantone, die Kriegsfuhrwerke und deren Bespannung so untergeordneter Natur, daß sie hier keiner besondern Begründung bedürfen, sondern lediglich auf den Inhalt der Tabellen und der damit in Zusammenhang stehenden Schlußanträge verwiesen werden kann.

C. Kavallerie.

Die Kommission geht in Hinsicht auf die Zahl der taktischen Einheiten, welche das Kavalleriekorps der eidgenössischen Armee bilden sollen, mit dem Bundesrath im Wesentlichen einig; es bestünde dasselbe hiemit aus zwölf Schwadronen Dragoner und acht Kompagnien Guiden des Auszugs und einer angemessenen Reserve. Wenn allerdings die große Aufgabe, welche der Kavallerie gestellt ist, in's Auge gefaßt wird, so erscheint der Bestand des Korps als zu schwach, um seiner dreifachen Obliegenheit der Aufkundschaftung des Feindes, (Recognoscirung) des Angriffs auf eine zum Widerstand bereite Truppe und der Verfolgung geschlagener Truppen entsprechendes Genüge leisten zu können. Allein die Kräfte und Verhältnisse der Schweiz gestatten es nicht, daß eine größere Masse Kavallerie für den Dienst aufgeboten werde. Die Mehrzahl der Nation ist dem Gebrauch des Pferdes zum Reiterdienst nicht hold; bei keiner Waffengattung gab es denn auch so zahlreiche Reklamationen der Stände, welche

den Zweck hatten, letztere der Pflicht der Stellung von Truppen für ein Korps zu entheben, wie bei der Kavallerie.

Auch bei dieser Waffe hat aber, wie uns bedünken will, der Bundesrath bei Festsetzung der Zahl der Reservetruppen gegenüber derjenigen der Auszügler die Grenzen der Möglichkeit aus dem Auge verloren. Ohne unverhältnißmäßige Anstrengungen zu Erreichung eines übercompletten Standes des Auszuges oder ohne weit ausgebehnte Dienstdauer der Milizpflichtigen geht es nicht, daß Kantone, welche im Bundesauszuge eine Kavalleriekompagnie zu stellen haben, wie Luzern, Solothurn und Thurgau, auch für die Reserve eine solche in Dienstbereitschaft halten. Wir glauben demnach, es sei bei denjenigen Ständen, welche im Auszug mehr als eine Kompagnie Dragoner liefern, das Kontingentsbetreffniß für die Reserve auf die Hälfte des Auszuges festzusetzen, und — mit Ausnahme von Genf — wird für alle Kantone, welche im Auszug nur eine Kompagnie stellen, die gleichmäßige Verpflichtung beantragt, daß sie für die Reserve eine schwächere Kompagnie von 64 Pferden zu organisiren haben. Diese Stärke läßt sich kaum überschreiten, im Gegentheil dürfte es den fünf theilnehmenden Kantonen Luzern, Solothurn, Baselland, Schaffhausen und Thurgau noch schwer fallen, auf eine Stärke von 77 Pferden des Auszuges, 64 für die Reserve dienstbereit zu halten. — Eben so wurde die Zahl der Guiden der Reserve durchschnittlich auf die Hälfte der für den Auszug bestimmten Mannschaft reduziert, so daß hiemit nach unserm Vorschlage an die Stelle der vom Bundesrath beantragten acht ganzen Guidenkompagnien der Reserve, sieben halbe und nur eine ganze treten würden. Allerdings bekommen hiedurch die Guidenkontingente der Kantone für die Reserve einen sehr geringen Bestand; dieses ist aber für eine

Truppe, welche bei Feldzügen nicht in den Fall kommen wird, als taktische Einheit zu operiren, in militärischer Beziehung von keiner Bedeutung. Sollen wir die Differenz unsers Vorschlags gegenüber dem bundesrätlichen in Zahlen ausdrücken, so gestaltet sich dieselbe folgender Maassen:

Unser Antrag geht auf Bildung:	Pferde.
a. von 24 Dragonerkompagnien des Auszugs zu 77 Pferden	1848
b. von 8 Guidenkompanien des Auszugs zu 32 Pferden (wobei zwei halbe zu 19 Pferden)	262
c. von 9 Dragonerkompagnien der Reserve zu 77 Pferden	693
d. von 5 Dragonerkompagnien der Reserve zu 64 Pferden	320
e. von 7 halben Guidenkompanien der Reserve zu 19 Pferden	133
f. von einer ganzen Guidenkompanie der Reserve zu 32 Pferden	32
	<hr/>
Summa:	3288

Der Bundesrath verlangt:

Die Stellung von 36 Dragonerkompagnien zu 77 Pferden	2772	
16 Guidenkompanien zu 32 Pferden	512	
	<hr/>	3284

Ergibt sich nach dem Vorschlag der Kommission ein Mehr von 4

Man sieht hiernach deutlich, daß der Bundesrath und die Kommission weniger in Hinsicht auf den Bestand des Korps als in Betreff der Repartition desselben auf die Kantone auseinander gehen. In letzterer Beziehung sind aber auch wirklich der Schwierigkeiten manche zu über-

120
winden. Die vom Bundesrathe eingeholten Pferde-Etats sind nicht vollständig: (St. Gallen und Graubünden vermochten die Anzahl der im Kanton befindlichen Pferde nicht zu bezeichnen) sie sind nicht zuverlässig, da die Zählung nicht in einem und demselben sondern in verschiedenen frühern oder spätern Jahren stattfand, und nun von einigen Ständen eingetretene Reduktionen behauptet werden; sie sind für die Formation der Kavallerie nicht durchaus entscheidend, da nicht jedes Pferd für den Reiterdienst sich eignet, und aus den Tabellen der Bestand der tauglichen Reitpferde sich nicht ersehen läßt. — Wo die Kommission die erhobenen Reklamationen begründet fand, und Abhilfe zu leisten vermochte, da suchte sie durch ihre Anträge die Berücksichtigung jener zu erwirken; so wird namentlich vorgeschlagen, daß Glarus und Zug ihre Pferde statt zur Kavallerie zum Train zu stellen haben. Dagegen konnten wir den Vorstellungen der Kantone Baselstadt und Genf nicht Gehör schenken, da dieselben im Verhältniß zu ihren ökonomischen Hilfsquellen ohnehin nicht so bedeutende militärische Leistungen übernehmen müssen, wie andere Stände.

Indem wir es namentlich im Interesse einer gerechten Repartition der Leistungen für den Waffendienst der Kavallerie angemessen fanden, die Organisation von halben Guidenkompanien zu belieben, trat die Nothwendigkeit ein, die Zusammensetzung solcher des Nähern zu reguliren. In unsern Schlußanträgen sind unsere Ansichten für die dießfalls zu treffende Bestimmung ausgesprochen, so wie auch, da wir es für nothwendig erachten, daß dem Bundesrath in Hinsicht auf die Gradation der Kommandanten solcher halben Kompanien die geeigneten Vollmachten erteilt werden, eine dießfalls maachgebende Vorschrift in der Reihe unserer Vorschläge sich aufgenommen findet.

D. Scharfschützen.

In seinem Berichte zu dem in Frage liegenden Gesetzesvorschlage spricht der Bundesrath folgende Ansichten aus: „Soll die Waffe der Scharfschützen zum wirklichen Nutzen des Wehrwesens gereichen, und nicht nur eine hohle Renomisterei sein, so darf das Wesentliche nicht in der Bewaffnung eines Soldaten mit einem Stutzer gesucht werden, sondern in der ungewöhnlichen Fertigkeit und Genauigkeit des Schießens, oder mit andern Worten in der Eigenschaft eines ausgezeichneten Schützen. Daraus folgt von selbst, daß nicht, wie so vielfach irrig geglaubt wird, Jeder zum Scharfschützen sich eignet, und daß nicht das ganze Fußvolk, wie ebenfalls behauptet werden will, in gute Scharfschützen verwandelt werden kann.“ — Die Kommission theilt die ausgesprochenen Ansichten in allen Beziehungen, und glaubt, es müsse überdies noch bei Ausmittlung des Bestands des Scharfschützenkorps in Würdigung fallen, daß diese Waffe schon wegen ihrer Ausrüstung, dann aber auch wegen den häufigen Schießübungen, wodurch ihre Brauchbarkeit bedingt ist, unter die kostspieligen gehöre. Nun geräth aber der Bundesrath nach dem Dafürhalten der Kommission mit sich selbst in Widerspruch, wenn als Resultat seiner Erwägungen sich herausstellt, daß die Zahl der Scharfschützenkompagnien mehr als verdoppelt, daß sie auf einmal von 42 auf 100 gebracht werden soll. Selbst der Oberst der Scharfschützen hielt eine solche Vermehrung nicht im Interesse derselben, da er die Zahl der Kompagnien des Auszugs auf 50, diejenigen der Reserve aber nur auf 25 gestellt wissen wollte. — Die Kommission nähert sich in ihren Anträgen mehr dem Gutachten des Herrn Waffenkommandanten als demjenigen des Bundesrathes. Nicht nur würde bei Gleichstellung der Zahl der

Reservekompanien mit den Auszüglerkompanien das schon oft gerügte Mißverhältniß eintreten, daß entweder für eine starke Ueberzähligkeit des Auszugs gesorgt, oder die Dienstzeit der Reserve erstreckt werden müßte, sondern die ohnehin in Folge der neuen Militärorganisation bedeutend in Anspruch genommenen Finanzen der Kantone würden durch Bildung von 58 neuen Scharfschützenkompanien so sehr in Anspruch genommen, daß leicht die natürliche Folge übermäßiger Anstrengungen, Erschlaffung, wo nicht gar Unzufriedenheit mit den kaum in's Leben tretenden militärischen Schöpfungen des Bundes sich offenbaren könnten. Dabei hätte man noch nicht einmal sichere Garantien dafür, daß die Dienstauglichkeit mit der großen Zahl der Schützen in harmonischen Einklang sich bringen ließe, und demnach dem großen Kostenaufwand ein entsprechender Erfolg gesichert bliebe. Statt 10,000 Scharfschützen, wie der Vorschlag des Bundesrathes es mit sich bringt, aufzustellen, beschränkt sich der Antrag der Kommission:

	Mann.
a. auf Bildung von 50 Kompanien des Auszugs	5000
b. " " " 21 " der Reserve	2100
zu 100 Mann	2100
c. auf Bildung von 10 Kompanien der Reserve	700
zu 170	700

Summa: 7800

wobei dem Bedürfnisse ein hinreichendes Genüge geleistet sein sollte.

An der Vertheilung der Scharfschützenkompanien des Auszugs auf die Kantone hat die Kommission gegenüber dem Entwurfe des Bundesrathes nur geringfügige Abänderungen vorgenommen, die, wenn angegriffen, später ihre Rechtfertigung finden werden. Die Reserve wurde in ihr normales Zahlenverhältniß zum Auszug gebracht.

E. Infanterie.

Gewiß wäre es sowohl für die Administration als auch für den militärischen Dienst von großer Bedeutung gewesen, wenn die Eintheilung der nach Ausschcheidung der Spezialwaffengattungen für die Infanterie übrig bleibenden Truppen in jeder Beziehung eine einheitliche hätte sein können. In Hinsicht auf den Bestand der Kompagnien mußten wir uns von der Unmöglichkeit überzeugen, denselben durch die ganze Eidgenossenschaft die gleiche Stärke zu geben, wenn nicht Truppen zweier oder mehrerer Kantone zu einer taktischen Einheit verbunden werden dürfen. Dagegen schienen uns die Hindernisse, wenigstens den taktischen Einheiten der Infanterie eine gleichartige Zusammensetzung zu verleihen, nicht so unübersteiglich wie dem Bundesrath. Wir machten den Versuch, die dem Infanteriedienst gewidmeten Truppen sämtlicher Kantone in Bataillone von sechs Kompagnien und Halb-Bataillone von drei Kompagnien (wovon jene mit zwei, diese mit einer Kompagnie Jäger) zu bringen, und glauben den Versuch als einen gelungenen betrachten zu dürfen. Allerdings wurden wir hiedurch in die Nothwendigkeit gesetzt, bei einigen wenigen Kontingenten über das in der Militärorganisation vorgeschriebene Maximum der Stärke der Kompagnien hinauf, bei andern unter das gesetzliche Minimum hinab zu gehen, aber nicht, daß hiedurch erhebliche Uebelstände eingetreten wären, die Bataillons eine mit der Ordnung und Leichtigkeit ihrer taktischen Bewegungen unverträgliche Stärke erhalten oder eine ihrem Bestimmungszweck als taktische Einheiten widerstreitende Reduktion erlitten hätten. Im Vergleiche zur Organisation anderer Staaten darf man die Behauptung aufstellen, daß die Stärke der Kompagnien sämtlicher Bataillons inner-

halb der Gränze sich hält, wornach es dem Kommandanten möglich wird, den in Front entwickelten Körper von der Mitte aus gehörig leiten und in Bewegung setzen zu können. Die Zahl der bei den Kompagnien angestellten Offiziere ist unter allen Umständen gegenüber den Verhältnissen anderer Staaten, wo auf 40 Mann ein Offizier berechnet wird, mehr als hinreichend, und bei den kleinern Kompagnien kann es nur als nutzbringend betrachtet werden, wenn die Mittel, auf die Truppen einzuwirken und sie zu überwachen, sich vervielfältigen. — Die Ungleichheit der Stärke der von den Kantonen zu stellenden Kontingente brachte es mit sich, daß bei der Organisation der Bataillons und Halb-Bataillons Mannschaft für Bildung einzelner Kompagnien übrig blieb. In Uebereinstimmung mit dem Bundesrathe huldigen wir der Ansicht, daß jene vorschießende Mannschaft bei'm Auszug für den Dienst der Jäger verwendet werden soll. In der Reserve dagegen, wo die Zahl der vereinzelter Kompagnien eine größere geworden ist, muß es dem Einverständniß der Kantonsregierungen mit dem Bundesrathe anheimgestellt bleiben, ob dieselben für den Dienst der Füsilier oder der Jäger verwendet werden sollen; denn wenn es auch angemessen erscheint, daß alle Infanterie mit dem Tirailieren vertraut gemacht werde, so eignet sich doch nicht jeder Dienstpflichtige für den Dienst der leichten Infanterie; namentlich ist dem vorgerücktern Alter nicht mehr diejenige Gewandtheit und Beweglichkeit eigen, um die Aufgabe der leichten Infanterie in Gebirgen oder im coupirten Terrain mit der entsprechenden Leichtigkeit erfüllen zu können. — Ueberdies darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß bei den kleinern Kantonen die aus dem Auszuge austretenden Füsilier in Jäger ungebildet wer-

den müßten, um dem Vorschlage des Bundesrathes zu genügen.

Am Schlusse unseres Berichtes haben wir noch zwei Bemerkungen anzubringen.

Die erste betrifft die Vorstellungen der Stände Basel-Stadt und Neuenburg, wegen der zahlreichen flottanten Bevölkerung, die sich dort finde, und das Verlangen um angemessene Berücksichtigung dieser Verhältnisse. Wir sehen uns außer Stande, auf die erhobenen Reklamationen in unsern Anträgen Rücksicht zu nehmen. Schon ein Tagsatzungsbeschuß vom 17. Juli 1837 verordnete nach vorangegangener reiflicher Diskussion: „die wandelbare schweizerische Bevölkerung soll zum Behuf der Ausmittlung der eidgenössischen Mannschaftsscala von der Gesamtbevölkerung nicht abgezogen werden.“ Und der Artikel 19 der Bundesverfassung, wenn er die „schweizerische Bevölkerung der Kantone“ für den Bestand des Auszugs und der Reserve als maßgebend erklärt, ist so einfach klar, daß uns eine Deutung desselben zu Gunsten der reklamirenden Stände eine Unmöglichkeit erscheint.

Was sodann die Tabellen anbelangt, welche das Gesetz eigentlich ausmachen, so versteht es sich von selbst, daß die durch uns beantragten Abänderungen des bundesrätlichen Vorschlags auf beinahe sämtliche Tabellen mittelbar influenziren. Es dürfte jedoch erst dann Grund vorhanden sein, die benötigten Umgestaltungen an sämtlichen Tabellen vorzunehmen, sobald einmal die Bildung des Bundesheeres in seinen einzelnen Bestandtheilen zum definitiven Abschluß gekommen sein wird.

Zum bessern Verständniß der von uns bearbeiteten Tabelle über die Stellung der Pferde durch die Kantone diene, daß die Zahlen nach der für Offiziere und Truppen

bestehenden reglementarischen Befugniß berechnet sind, so daß hiemit angenommen wird, es rüfe ein Kavalleriehauptmann mit drei Pferden, ein Bataillonskommandant und Major mit zwei Pferden in's Feld 2c.

Die Kommission schließt ihren Bericht mit folgenden Anträgen:

Eingang des Entwurfs des Bundesrathes,
anzunehmen

Art. 1. Das Bundesheer besteht aus:

	Bundes- ausgng.	Bundes- reserve.	Bundes- heer.
1) Genietruppen:			
12 Kompagnien Sappeurs . . .	1020		
6 " Pontoniers . . .	510		
	900	630	1530
2) Artillerie:			
39 Kompagnien zur Bedienung fahrender Batterien, nämlich:			
6 Kompagnien für Zwölfpfünderkanonenbatterien	828		
30 Kompagnien für Acht- und Sechspfünderkanonenbatterien	5250		
3 Kompagnien f. Vierundzwanzigpfünderhaubitzbatterien . . .	414		
	6492		
4 Kompagnien für Gebirgsbatterien	460		
6 Kompagnien für Raketenbatterien	440		
11 Positionskompagnien	880		
Uebertrag	8272		
Uebertrag	900	630	1530

Art. 2. Anzunehmen nach dem Entwurf des Bundesrathes, vorbehalten die Abänderungen in der Tabelle.

Art. 3. Der Bund übernimmt die Verpflichtung den Kantonen Graubünden und Wallis das für die von ihnen zu stellenden vier Gebirgsbatterien benötigte Material zu liefern. Immerhin bleibt jedoch dasselbe Eigenthum des Bundes.

Art. 4. Die Organisation der halben Raketenbatterien mit je vier Gestellen soll folgende sein:

- 1 Hauptmann oder Oberlieutenant;
- 1 erster Unterlieutenant;
- 1 Feldweibel;
- 1 Fourier;
- 2 Kanonierwachtmeister;
- 2 Kanonierkorporale;
- 1 Trainkorporal;
- 2 Kanoniergefreite;
- 2 Traingefreite;
- 1 Frater;
- 1 Hufschmied;
- 1 Sattler;
- 2 Trompeter;
- 14 Kanoniere;
- 8 Trainsoldaten.

40

Art. 5. Die Trainmannschaft derjenigen Kantone, welche wohl im Auszug, nicht aber in der Reserve Feldartillerie zu stellen haben, soll bei'm Austritt aus dem Bundeskontingent bis zum Uebertritt in die Landwehr ohne Pferde für Dienstleistungen bei Armeetransporten, wie z. B. bei Lebensmittelfuhrwerken, Pontonstrains u. in Bereitschaft gehalten werden. Der Bundesrath veranstaltet

für die fragliche Mannschaft die erforderlichen Wiederholungskurse.

Art. 6. Die Organisation der Parkkompagnien der Reserve ist Sache des Bundesrathes.

Art. 7. Die halben Guidenkompagnien erhalten eine Stärke von 19 Mann in folgender Zusammensetzung:

- 1 Offizier;
- 2 Wachtmeister;
- 2 Korporale;
- 1 Hufschmied;
- 1 Trompeter;
- 12 Reiter.

19

Der Bundesrath ist ermächtigt, in Beziehung auf die Gradation der Kommandanten der halben Guidenkompagnien die angemessenen Verfügungen zu treffen.

Art. 8. Statt des Art. 3 des bundesrätlichen Entwurfs:

Die Infanterie wird zu Bataillons von sechs Kompagnien, worunter zwei Jägerkompagnien und zu Halb-Bataillons von drei Kompagnien, worunter eine Jägerkompagnie, organisiert. Wo die Zahl der Infanteriekompagnien eines Kantons im Auszug zu Bildung von ganzen oder halben Bataillonen nicht hinreicht, sind jene für den Jägerdienst zu verwenden. Wo bei der Eintheilung der Reserve die Nothwendigkeit der Bildung vereinzelter Kompagnien eintritt, bestimmt auf das Gutachten der Kantonsregierungen der Bundesrath die Art der Dienstleistung derselben bei der Infanterie.

Art. 9. Nach dem Vorschlage des Art. 4 des bundesrätlichen Entwurfs.

Tab. 1. Siehe das Projekt der Kommission (Litt. A. und B.)

Tab. 2. Die Zahl der Pontonnierkompagnien ist um diejenige, welche Luzern zugetheilt war, zu vermindern.

Tab. 3. Die dem Stande Schwyz zugetheilte Sechspfünderkanonenbatterie mit Zwölfpfünderhaubizen wird auf den Stand Zürich übertragen.

Der Stand Glarus hat zwei Sechspfünderkanonen, der Stand Appenzell A.-Rh. zwei Sechspfünderkanonen, und zwei Zwölfpfünderhaubizen zu stellen.

Bemerkung. Die Repartition der Bedienungsmannschaft ist folgende:

	Appenzell A.-Rh.	Glarus.
Hauptmann	1	—
Oberlieutenant	1	1
Erster Unterlieutenant	1	—
Zweiter Unterlieutenant	—	1
Arzt mit Oberlieutenantsrang	1	—
Pferdarzt mit zweiten Unterlieutenantsrang	1	—
Adjutant-Unteroffizier	1	—
Feldweibel	1	—
Fourier	—	1
Trainwachtmeister	1	—
Kanonierwachtmeister	5	2
Kanonierkorporale	4	3
Trainkorporale	3	1
Kanoniergefreite	9	5
Traingefreite	5	3
Frater	—	1
Hufschmiede (Gefreiter)	1	1
Schlosser	1	—
	Uebertrag 36	19

	Uebertrag	36	19
Wagner		1	—
Sattler		1	1
Trompeter		3	1
Kanoniere		40	20
Trainsoldaten		35	18
		<hr/>	<hr/>
		116	59

In dieser Tabelle ist zwischen Raketenbatterien und Parfkompagnien eine Kolonne aufzunehmen, wornach jedem der Kantone Zürich, Bern, Aargau und Waadt eine Positionskompagnie zugetheilt wird.

Dem Stand Luzern wird eine Parfkompagnie zugegeben, so daß sich das Total auf 6 stellt.

Tab. 4. Siehe das besondere Tableau der Kommission (Litt. C).

Tab. 5. Dem Stand Zürich wird eine Dragonerkompagnie abgenommen, und dieselbe dem Stande Bern zugetheilt.

Die Ausscheidung der Guiden wird vorgeschlagen wie folgt:

Bern	1	Kompagnie.
Luzern	1	"
Schwyz	1	"
Baselstadt	1 $\frac{1}{2}$	"
Graubünden	1	"
Tessin	$\frac{1}{2}$	"
Wallis	1	"
Neuenburg	1	"
	<hr/>	
	8	Kompagnien.

Tab. 6. Luzern erhält 1 Scharfschützenkompagnie mehr, also 3 im Ganzen.

Die Stände Unterwalden ob und nid dem Wald haben jeder nur 1 Kompagnie zu stellen.

Schaffhausen wird zu Bildung einer Kompagnie verpflichtet, Appenzell J.-Rh. von der Stellung einer solchen befreit.

Tab. 7. siehe das Generaltableau der Kommission (Litt. A).

Tab. 8. Zürich wird 1 Schwadronsarzt abgenommen, und derselbe Luzern zugetheilt.

Tab. 9. Luzern hat in der Reserve keine Pontonniere zu stellen.

Tab. 10. Für die Positionskompagnien wird folgende Vertheilung vorgeschlagen :

Zürich	$\frac{1}{2}$	Kompagnie.	
Bern	$\frac{1}{2}$	"	
Glarus	$\frac{1}{3}$	"	mit 27 Mann.
Baselstadt	1	"	
Baselland	1	"	
Appenzell A.-Rh. . . .	$\frac{2}{3}$	"	mit 53 Mann.
Aargau	$\frac{1}{2}$	"	
Thurgau	1	"	
Tessin	1	"	
Vaud	$\frac{1}{2}$	"	
	<hr/>		
	7		Kompagnien.

Bemerkung. Die Repartition der von Glarus zu $\frac{1}{3}$ und von Appenzell A.-Rh. zu $\frac{2}{3}$ zu stellenden Positionskompagnie ist Sache des Bundesrathes.

Luzern hat 1 Parfkompagnie zur Reserve zu stellen.

Tab. 11. siehe das besondere Tableau der Kommission (Litt. D.)

Tab. 12. Für die Dragoner wird folgende Zuthellung vorgeschlagen.

Ganze Kompagnien.		Kompagnien von 64 Pferden.	
Zürich . . .	1	Luzern . . .	1
Bern . . .	3	Solothurn . . .	1
Freiburg . . .	1	Baselland	
St. Gallen . . .	1	Schaffhausen . . .	1
Nargau . . .	1	Thurgau . . .	1
Waadt . . .	2		<u>5</u>
	<u>9</u>		

Die Vertheilung der Guiden ist nach dem Kommissio-
nalantrag folgende:

Bern	$\frac{1}{2}$ Kompagnie.
Luzern	$\frac{1}{2}$ "
Schwyz	$\frac{1}{2}$ "
Baselstadt	1 "
Graubünden	$\frac{1}{2}$ "
Tessin	$\frac{1}{2}$ "
Wallis	$\frac{1}{2}$ "
Neuenburg	$\frac{1}{2}$ "

$4\frac{1}{2}$ Kompagnie.

Tab. 13. Für die Scharffschützen wird folgende Ver-
theilung vorgeschlagen:

Ganze Scharffschützenkompagnien. Kompagnien zu 70 Mann.

Zürich	3	Luzern	2
Bern	4	Uri	1
Schwyz	1	Obwalden	1
Glarus	1	Nidwalden	1
Freiburg	1	Zug	1
Appenzell A.-Rh.	1	Solothurn	1
St. Gallen	1	Baselland	1
Graubünden	1	Schaffhausen	1
Nargau	2	Genf	1
	<u>15</u>		<u>10</u>
Uebertrag	15		10

Ganze Scharfschützenkompagnien.

	Uebertrag	15
Thurgau	. . .	1
Tessin	. . .	1
Vaud	. . .	2
Wallis	. . .	1
Neuenburg	. . .	1
		<hr/>
		21

Tab. 14. Siehe das Generaltableau der Kommission (Litt. B).

Tab. 15. Nach dem Vorschlag des Bundesrathes.

Tab. 16. Dem Stande Luzern wird ein Schwabronsarzt abgenommen, und derselbe Thurgau gegeben.

Tab. 17. Ohne Abänderung.

Tab. 18. Die Raketenfestelle sind auf 4 per Kanton zu reduzieren.

Statt der Bemerkung 3 des Bundesrathes:

Abgehende Achtpfünderkanonenbatterien sind durch Sechspfünderbatterien zu ersetzen.

Tab. 19. Ohne Abänderung.

Tab. 20. Zürich werden abgenommen: 4 Sechspfünderkanonen.

Wallis werden abgenommen: 2 Sechspfünderkanonen.

Dagegen werden zugetheilt:

Dem Stande Schwyz 6 Sechspfünderkanonen.

" " Genf 8 "

Statt der Tab. 29 und 30 siehe die Tabelle Litt. E. der Kommission.

Die übrigen Tabellen erhalten nach den Beschlüssen der Bundesversammlung entsprechende Abänderungen, deren Regulirung vorbehalten bleibt.

Bern, den 10. April 1851.

Die Mitglieder der Kommission :

Ziegler.

Steiger.

Pioda.

Funk.

Pittet.

Labhardt.

Barman.

**Bericht der für Vorberathung des Gesezesentwurfs über die Beiträge der Kantone an
Mannschaft und Kriegsmaterial zum eidgenössischen Bundesheer vom Nationalrathe
niedergesetzten Kommission.**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1851
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	36
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	02.07.1851
Date	
Data	
Seite	107-135
Page	
Pagina	
Ref. No	10 000 671

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.